

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

### **Kulturlandschaften Osterholz**

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) für die Region "Kulturlandschaften Osterholz" legt sich für ihre Arbeitsweise und Entscheidungsfindung im Rahmen von Leader zur Umsetzung ihres Regionalen Entwicklungskonzepts folgende Geschäftsordnung zugrunde:

#### **§ 1**

##### **Name, Gebiet und Sitz der LAG**

- (1) Für die Umsetzung ihres Regionalen Entwicklungskonzepts im Rahmen von Leader bildet sich in der Region "Kulturlandschaften Osterholz" eine Lokale Aktionsgruppe, im Folgenden LAG genannt. Sie trägt den Namen **"Lokale Aktionsgruppe Kulturlandschaften Osterholz"**, abgekürzt **LAG „Kulturlandschaften Osterholz "**.
- (2) Das Aktionsgebiet der LAG Kulturlandschaften Osterholz umfasst den gesamten Landkreis Osterholz mit den Gemeinden Schwanewede, Worpsswede, Grasberg, Lillenthal und Ritterhude sowie der Stadt Osterholz-Scharmbeck und der Samtgemeinde Hambergen mit ihren Mitgliedsgemeinden Axstedt, Hambergen, Holste, Lübberstedt und Vollersode sowie den Bremer Ortsteil Blockland. Die Gebietsabgrenzung ist im Regionalen Entwicklungskonzept der LAG Kulturlandschaften Osterholz erläutert.
- (3) Das Regionalmanagement der LAG hat ihren Sitz in der Kreisverwaltung des Landkreises Osterholz, Regionalmanagement Leader, Am Osterholze 2a, 27711 Osterholz-Scharmbeck.
- (4) Die LAG Kulturlandschaften Osterholz ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsform.

#### **§ 2**

##### **Ziele der LAG**

- (1) Die LAG Kulturlandschaften Osterholz setzt sich zum Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Region Kulturlandschaften Osterholz zu fördern und durch nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine intensive Kooperation der beteiligten Akteure zu entwickeln. Die Entwicklung setzt an den vorhandenen Stärken und endogenen Potenzialen der Region an und entwickelt diese systematisch weiter. Gleichzeitig baut sie vorhandene Schwächen in der Region ab.
- (2) Ziel ist es, eine hohe Lebensqualität durch das konsequente „in Wert setzen“ von Kultur und Landschaft der Region zu schaffen, regionale Wertschöpfungsketten aufzubauen und den demografischen Wandel positiv zu gestalten.
- (3) Einen besonderen Wert legt die LAG auf die Vernetzung der regionalen Akteure, um die gemeinsame Identität der Region weiter auszubauen. Die LAG strebt die aktive Beteiligung aller Interessierten und die Mitarbeit aller relevanter Akteure an der Planung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie an.

## **§ 3**

### **Aufgaben der LAG**

- (1) Die LAG ist Trägerin des Regionalen Entwicklungskonzepts für die Region Kulturlandschaften Osterholz 2023 bis 2027.
- (2) Die LAG ist zentrales Steuerungs- und Entscheidungsgremium für die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts nach Genehmigung durch das Land Niedersachsen. Sie koordiniert, organisiert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess.
- (3) Die LAG entscheidet im Einklang mit dem Regionalen Entwicklungskonzept über die Gesamtstrategie und Förderanträge (sowie die Höhe der jeweiligen Finanzmittel) aus dem Aktionsgebiet. Sie setzt Prioritäten und Schwerpunkte für die Entwicklung der Region. Sie initiiert und koordiniert Projekte und sorgt im Sinne einer integrierten Entwicklung für die Vernetzung von Einzelprojekten. Sie berät und unterstützt potenzielle Projektträger und trägt zur Qualifizierung der Akteure bei.
- (4) Die LAG motiviert und mobilisiert die regionale Bevölkerung zur Beteiligung an der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes oder Teilprojekten davon. Die LAG setzt Arbeitsstrukturen ein, die allen interessierten Akteuren die Mitarbeit ermöglichen. Ziele sind gemeinsam getragene und breit abgesicherte Lösungen auf der Grundlage des Leader-Konzepts.
- (5) Die LAG initiiert und plant in Kooperation mit anderen Regionen gemeinsame Projekte und setzt diese in Partnerschaft um.
- (6) Die LAG bewertet und evaluiert den Regionalen Entwicklungsprozess und passt das Regionale Entwicklungskonzept bei Bedarf den aktuellen Erfordernissen an.
- (7) Die LAG legt den Entscheidungsprozess offen und betreibt eine umfassende und frühzeitige Information aller beteiligten Akteure. Entscheidungsprozesse werden im Rahmen der LAG-Sitzungsprotokolle auf der Homepage der LAG Kulturlandschaften Osterholz ([www.kulturlandschaften-osterholz.de](http://www.kulturlandschaften-osterholz.de)) veröffentlicht. Die LAG dokumentiert die geförderten Projekte und gibt die erfassten Informationen an das Land Niedersachsen sowie von ihm benannte Organisationen weiter. Die LAG verpflichtet sich zum Austausch der Ergebnisse und Erfahrungen im Rahmen des Leader-Netzwerkes.

## **§ 4**

### **Organisationsstruktur**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses. Daneben bilden sich thematische Arbeitsgruppen. Sie begleiten die Umsetzung der Projekte. Die Arbeitsgruppen setzen sich interdisziplinär zusammen und beteiligen Frauen und Männer möglichst in einem ausgewogenen Verhältnis. Für einzelne Projekte ist bei Bedarf die Gründung von Projektgruppen vorgesehen, um Partner und Beteiligte in die Planung und Umsetzung des Projekts einzubeziehen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppen und der Projektgruppen richtet die Lokale Aktionsgruppe eine Leader-Geschäftsstelle ein.

## **§ 5**

### **Mitglieder der LAG und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der LAG sind die Gemeinden Schwanewede, Worswede, Grasberg, Lilienthal und Ritterhude, die Stadt Osterholz-Scharmbeck und die Samtgemeinde Hambergen, das Ortsamt Blockland sowie Wirtschafts- und Sozialpartner aus der Region Kulturlandschaften Osterholz. Der Landkreis Osterholz ist mit einem stimmberechtigten Mitglied in der LAG vertreten.
- (2) Mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder sind Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft, wobei der Anteil einer Interessengruppe nicht mehr als 49% betragen darf. Soweit fachlich und organisatorisch möglich, entsenden die beteiligten Organisationen und Institutionen Frauen für die Mitgliedschaft in der LAG. Für alle Mitglieder der LAG soll möglichst ein Vertreter benannt werden. Die konkrete Zusammensetzung der LAG ist im Anhang aufgelistet.
- (3) Beratende Mitglieder der LAG sind das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg Geschäftsstelle Bremerhaven, der Förderverein Moorexpress, die EWE Netz GmbH, das Dezernat 3: Ordnung, Bauen und Umwelt sowie das Amt für Kreisentwicklung des Landkreises Osterholz sowie das Regionalmanagement. Nach Bedarf kann die LAG zusätzliche beratende Mitglieder benennen.
- (4) Wirtschafts- und Sozialpartner können auf eigenen Wunsch aus der LAG austreten. Im Falle des Ausscheidens beruft die LAG möglichst einen Nachfolger aus demselben oder einem verwandten Wirtschafts- und Sozialbereich ein. Wird die unter § 5 Nr. 2 genannte 50%ige Beteiligung von Wirtschafts- und Sozialpartnern in der LAG durch Austritt eines Mitglieds nicht mehr gewährleistet, muss ein Nachfolger berufen werden. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.
- (5) Verstößt ein Mitglied nachhaltig und wiederholt gegen die Grundsätze des Regionalen Entwicklungskonzepts oder gegen die Interessen der LAG, kann das Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen und ein neues Mitglied benannt werden.
- (6) Die Mitglieder der LAG sind im Rahmen der LAG-Arbeit ohne gesonderte Vergütung tätig. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Vorstand, Regionalmanagement und Projektwerkstätten**

- (1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie bilden den Vorstand der LAG. Der Vorstand beruft die LAG ein, legt die Tagesordnung der Sitzungen fest und führt die Sitzungen. Der Vorstand vertritt die LAG in der Öffentlichkeit.
- (2) Das Regionalmanagement der LAG Kulturlandschaften Osterholz unterstützt die LAG und den Vorstand bei allen Arbeiten. Das Regionalmanagement bereitet die Sitzungen der LAG vor und nach, berät Projektträger und koordiniert und dokumentiert die Projektumsetzung.
- (3) Die LAG ruft zur projektbezogenen Arbeit thematische Projektwerkstätten ein. Im Rahmen der Projektwerkstätten können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger an einzelnen Maßnahmen und Projekten mitwirken. Daneben gehören den Projektwerkstätten Teilnehmer der LAG an, um den Informationsaustausch zwischen den Projektwerkstätten und der LAG sicherzustellen. Die Projektwerkstätten tagen nach Bedarf.
- (4) Die LAG überträgt dem Regionalmanagement das operative Finanzmanagement (finanzielle Abwicklung).

## **§ 7**

### **Sitzungen der LAG**

- (1) Die LAG tagt nach Bedarf, vorzugsweise aber zweimal im Kalenderjahr. Der Vorsitzende beruft die LAG ein. Die Einladung erfolgt rechtzeitig über die Geschäftsstelle an die LAG-Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder der LAG sind angehalten, an den Sitzungen der LAG teilzunehmen, um eine möglichst breite Basis für Beschlüsse zu gewährleisten. Im Verhinderungsfall hat ein Mitglied seinen Stellvertreter zu benachrichtigen und ihm die erhaltenen Sitzungsunterlagen auszuhändigen. Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, kann die Stimme auch einem anderen LAG-Mitglied übertragen werden. Dieses hat durch persönliche, elektronische oder schriftliche Erklärung des Mitglieds zu erfolgen. Eine Durchführung der LAG-Sitzung ist auch digital als Videokonferenz oder als Hybridsitzung zulässig. Die Beschlussfassungen erfolgen unter den Voraussetzungen einer Präsenzveranstaltung. Die Teilnehmer der Videokonferenz werden vor Beginn der Sitzung namentlich benannt, um die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei audiovisuellen Sitzungen ist eine Abstimmung möglich, sofern das Abstimmungsverhalten der Mitglieder für alle in der Sitzung hinreichend ersichtlich wird. Bei einer Online-Abstimmung müssen die stimmberechtigten LAG-Mitglieder visuell deutlich erkennbar und das jeweilige Votum sicher zuzuordnen sein.
- (2) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner oder anderer Vertreter der Zivilgesellschaft an den anwesenden Stimmberechtigten bei mindestens 50 % liegt. Ist die LAG hingegen beschlussunfähig, können Vorbehaltsbeschlüsse der anwesenden Mitglieder gefasst werden und die Stimmen der fehlenden stimmberechtigten Mitglieder werden nachträglich schriftlich oder im Online-Verfahren eingeholt. Als Alternative dazu kann ein neuer Sitzungstermin festgelegt werden. Die LAG ist in der neuen Sitzung beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sind - unabhängig davon, ob mindestens 50% der LAG anwesend sind. Über das jeweilige Verfahren ist jeweils von den anwesenden Mitgliedern zu entscheiden.
- (3) Über den Verlauf der Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften inkl. Teilnehmerliste angefertigt. Das Protokoll wird vom Regionalmanagement geführt. Die Niederschrift wird von der Geschäftsstelle an alle Mitglieder der LAG verschickt und auf der Homepage der LAG Kulturlandschaften Osterholz veröffentlicht.
- (4) Die Sitzungen der LAG sind öffentlich. Sie werden auf der Homepage der LAG Kulturlandschaften Osterholz angekündigt.
- (5) Kann aufgrund dringenden Handlungsbedarfs eine Sitzung nicht rechtzeitig einberufen werden oder im Nachgang einer digitalen Sitzung, können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (E-Mail oder Online-Verfahren) getroffen werden. Die Geschäftsstelle stellt allen LAG-Mitgliedern die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung. Am Umlaufverfahren muss sich die Mehrheit der stimmberechtigten LAG-Mitglieder beteiligen, wobei das Verhältnis von stimmberechtigten WiSo-Partnern (mind. 50 %) und Kommunalvertretern gewahrt bleiben muss. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen, danach wird die Zustimmung des jeweiligen Mitglieds unterstellt. Auf diese Regelung ist explizit hinzuweisen.

## § 8

### Entscheidungsfindung und Beschlussfassung

- (1) Grundlage für die Beschlussfassung ist das Regionale Entwicklungskonzept für die Region LAG Kulturlandschaften Osterholz.
- (2) Entscheidungen und Beschlüsse kann die LAG nur in ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Sitzungen treffen (siehe § 7 Nr. 2) sowie in Ausnahmefällen auch in einem schriftlichen Verfahren (Post oder Email) einholen. Bei letzterem kann nach Verschweigefrist (14 Tage) die Zustimmung unterstellt werden, insofern vorher schriftlich über abzustimmende Sachverhalte informiert wurde.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Vertritt ein stimmberechtigtes Mitglied ein anderes, kann es bei Entscheidungen und Beschlüssen auch zwei Stimmen haben. Alle Mitglieder der LAG verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit in der LAG. Ist ein Mitglied zu einer LAG-Sitzung verhindert, ist das Regionalmanagement der LAG hierüber rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. In diesem Fall wird die Stimme auf den jeweiligen Vertreter übertragen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Für eine Änderung der Geschäftsordnung sowie der Zusammensetzung der LAG ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine etwaige Geschäftsordnungsänderung darf in keinem Fall zu Änderungen bei den Grundsätzen, Zielen und Aufgaben im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts führen. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die beschlossenen Projekte ist in geeigneter Weise (z. B. Presse, Internet) zu berichten.
- (5) Wenn ein oder mehrere Mitglieder der LAG persönlich von Beschlüssen betroffen sind, dürfen diese nicht an der Abstimmung teilnehmen (siehe „Hinweis“). Sind Mitglieder persönlich an einem Projekt beteiligt, ist dieses der Tagungsleitung anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

**Hinweis:** Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen. Letzteres gilt auch für Vertreter der LAG, wenn es sich um ein Projekt der LAG handelt.

- (6) Beschlussgrundlage ist der „Projektsteckbrief“, mit den Kernangaben zum Projekt und einer Bewertung. Sind weitere Unterlagen für eine Beurteilung nötig, werden diese den LAG-Mitgliedern vorab zur Verfügung gestellt.
- (7) Projektträger, deren Projekt abgelehnt wurde, werden vom LAG-Vorsitzenden schriftlich unter Nennung der Gründe darüber informiert und darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (8) In eiligen Fällen kann über einzelne Förderanträge im Rahmen eines Eilentschlusses auf dem Postwege entschieden werden (siehe auch § 8 Nr. 2). Hierzu werden den stimmberechtigten Mitgliedern der LAG die Unterlagen für den Beschluss per Post oder Email zugesandt. Im Rahmen einer angemessenen Frist sollen die Mitglieder ihre Stimme an das Regionalmanagement zurückzusenden oder es wird gemäß der Verschweigefrist die Zustimmung unterstellt (siehe § 8 Nr. 2).

- Für die Beschlussfassung auf dem Postweg müssen mindestens 50 % der eingegangenen Stimmen von Wirtschafts- und Sozialpartnern stammen.
- (9) In Fällen, die nicht vom Antragsteller zu vertreten sind oder bei geringfügigen Abweichungen von der beschlossenen LEADER-Zuwendung kann der Vorsitzende der LAG in Abstimmung mit seinen Stellvertretern eine Eilentscheidung treffen. Geringfügige Abweichungen liegen vor, wenn die abweichende Zuwendung 15% der Gesamtzuwendung nicht übersteigt und nicht über 10.000 € liegt. Die LAG ist in ihrer nächsten Sitzung darüber zu unterrichten.
- (10) Die Entscheidungen erfolgen vorbehaltlich der Zustimmung der Stellen, die die Kofinanzierung aufbringen.

## **§ 9**

### **Einbindung relevanter Akteure**

- (1) Die LAG Kulturlandschaften Osterholz bezieht die relevanten Akteure der Region aktiv in die Beratung und Begleitung der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts mit ein. Durch die Einbindung der Akteure soll die regionale Kooperation und Vernetzung gestärkt und die Entscheidungsebene unterstützt werden.

## **§ 9a**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Unterstützung des Leaderprozesses können von der LAG Arbeitsgruppen gegründet werden.
- (2) In den thematischen Arbeitsgruppen wirken Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen und Projekte und entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.
- (4) Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher der Arbeitsgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

## **§ 9b**

### **LEADER-Prozess-Workshop**

- (1) Bei Bedarf wird ein Leader-Prozess-Workshop durchgeführt. Der Teilnehmerkreis richtet sich nach der zu erörternden Thematik und sollte dabei möglichst breit sein.
- (2) Aufgabe des Leader-Prozess-Workshops ist die Initiierung und Verstetigung eines Handlungsfeld und Projekt übergreifenden Erfahrungsaustausches sowie eine gemeinsame Reflektion und Bewertung des Gesamtprozesses.

## **§ 10**

### **Projektanträge**

- (1) Projekte, die eine Förderung über das Leader-Programm erhalten sollen, müssen den Leitlinien der EU sowie den Basiskriterien des Regionalen Entwicklungskonzeptes entsprechen.
- (2) Der Projektträger muss in der Lage sein, Fördergelder ordnungsgemäß und effizient zu verausgaben. Der Nachweis hierzu im Projektantrag zu erbringen. Der vorgeschriebene Eigenanteil der Finanzierung ist ebenfalls nachzuweisen.

- (3) Projektanträge, die in der nächsten LAG-Sitzung beschlossen werden sollen, sind dem Regionalmanagement bis zum 01.02. bzw. 01.07. vorzulegen. Ansonsten wird über das Projekt in der darauffolgenden LAG-Sitzung entschieden.

## **§ 11**

### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Ist oder wird eine der Bestimmungen der Geschäftsordnung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
- (2) Bei Bedarf wird die Geschäftsordnung entsprechend durch Mehrheitsbeschluss angepasst.

## **§ 12**

### **Auflösung der LAG**

- (1) Die LAG Kulturlandschaften Osterholz wurde für einen unbefristeten Zeitraum gegründet. Die Auflösung der LAG ist frühestens nach Ablauf der Förderperiode und vollständigen Abwicklung des Leader-Programms vorzunehmen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt in Kraft, sobald das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die Region Kulturlandschaften Osterholz als Leader-Region für den Zeitraum 2023 bis 2027 anerkannt hat.